Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag auf Änderungsgenehmigung für die
Verbindung der Abluftreinigungseinrichtung der Wanne 6 und Rohrwanne 31 der
Schott AG
(Az.: 17 41 15/Schott AG/Verbindung Abgassysteme)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Die Stadtverwaltung Mainz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Die Firma Schott AG, Hattenbergstraße 10, Mainz, hat mit Schreiben vom15.12.2020 beantragt eine Verbindungsleitung/Kurzschlussleitung zwischen den Rohgaskanälen der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 zu montieren.
Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.
Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Demnach ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen.

Merkmale des Vorhabens

Die Größe der Anlagen (Wanne 6 und Rohrwanne 31) bleibt unverändert. Es wird eine Verbindungsleitung/Kurzschlussleitung zwischen den Rohgaskanälen der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 montiert. Es erfolgt hier keine dauerhafte Ableitung der Abgase über nur einen der beiden Hochkamine (Kamin 3 – Wanne 6, Kamin 4 – Rohrwanne 31) sondern die Zusammenschaltung der Rohgasströme erfolgt nur im Bedarfsfall (z. B. bei Inspektions- oder Reparaturarbeiten) über die neue Kurzschlussleitung.

Die Änderung ruft keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervor. Die mit der Anordnung vom 21.01.2016 festgesetzten Emissionsbegrenzungen der einzelnen Hochkamine gelten auch für den Betrieb der Kurzschlussleitung und der Ableitung der Abgase beider Wannen über eine der beiden Quellen.

Eine Zunahme der Umweltbelastung ist nicht zu erwarten.

Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung
Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung und überschlägigen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Umgebung hervorzurufen. Eine Zunahme der Umweltbelastung ist nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Das Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung wird gem. § 8 der 9. Verordnung zum BimSchG (9. BImSchV) abgesehen, da keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.